



Vereinssatzungen des BC Herne-Stamm 1928 e.V.

Anschrift des Vereins:

Castroper Straße. 184

44627 Herne

Neufassung vom 01.03.2010

Änderung vom 30.03.2017

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Zweck
- § 4 Rechtsgrundlage
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Einzelaufgaben des Vorstandes
- § 14 Kassen und Rechnungsprüfung
- § 15 Ehrenrat
- § 16 Beschlussfassung, Abstimmung und Wahlen
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Bußen und Strafen
- § 19 Das Geschäftsjahr
- § 20 Auflösung
- § 21 Schlussbestimmung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1928 gegründete Verein trägt den Namen BC Herne-Stamm1928 e.V. und hat seinen Sitz in Herne. Er ist beim Amtsgericht in Herne in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Billardkreises Ruhr Emscher, des Billard Verbandes Westfalen, des Westfälischen Poolbillard Verbandes und der Deutschen Billard Union. Angeschlossen dem DSB und dem Stadtsporbund.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist es, das sportlich betriebene Billardspielen durch planmäßige Pflege in der Allgemeinheit zu fördern und den Nachwuchs bei sportlichen Aus- und Weiterbildungen zu unterstützen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Vereins ist die Satzung und die Geschäfts- und Finanzordnung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und darf nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die gewillt ist, für die Belange und Ziele des Vereines einzutreten.
- 5.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 5.3 Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Ausfüllung eines Aufnahmeantrages und einer Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren der Beiträge. Die Aufnahme des Antragstellers kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden (BGB § 32). Wer im noch laufenden Quartal in den Verein eintritt hat die Monatsbeiträge bis zum Ende des Quartals zu entrichten.
- 5.4 Das neu aufgenommene Mitglied erhält nach Zahlung der ersten Beiträge die Vereinsatzung.

Neufassung nach Änderung vom 30.03.2017

- 5.5 Bei nicht geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 5.6 Der BC Herne-Stamm hat eine Jugendabteilung. Diese wird gebildet von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins und der Jugendvertreter (-in).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur mit der Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- 6.2 Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Quartalsende schriftlich erfolgen.
- 6.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ende des Quartals. Schlüssel und Eigentum des Vereins müssen wieder zurückgegeben werden.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung zu jedem Jahresbeginn festgelegt.
- 7.2 Die Beiträge werden am ersten eines Quartals im Voraus abgebucht. Abweichende Zahlungsarten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Anfallende Stornogebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Beschwerden zu äußern. Anträge müssen spätestens sieben Tage vor einer Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 8.2 Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzuhaben.
- 8.3 Vorstandsentscheidungen sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 8.4 Jedes Mitglied sollte mit dem Vereinseigentum behutsam umgehen.
- 8.5 Jedes Mitglied ist zur Pflege der Geräte und der Räume verpflichtet.
- 8.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, anderen Mitgliedern zu helfen und auch in sportlicher Hinsicht Unterstützung zu geben.
- 8.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung zu achten.
- 8.8 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Umzug seine neue Anschrift (ggf. Bankverbindung) dem Vorstand unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- 8.9 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsstunden gemäß der Finanz-Geschäftsordnung abzu-
leisten.

§ 9 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- 9.1 Persönlichkeiten, die sich um den Billardsport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, bzw. verdienstvolle Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden. Das Vorschlagsrecht für die vorgenannten Ehrungen obliegt dem Vorstand.
- 9.2 Solange der Verein einen Ehrenvorsitzenden hat, kann kein zweiter ernannt werden.
- 9.3 Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 9.4 **Ehrenordnung:**

1. Bronzene Ehrennadel des Vereins:

- a) Teilnehmer an einer Bundes- oder Deutschen Meisterschaft der ersten Leistungsklasse.
- b) 10 Jahre Mitgliedschaft
- c) 8 Jahre erstes Vorstandsmitglied im Verein
- d) 5 Jahre erster Vorsitzender im Verein

2. Silberne Ehrennadel des Vereins:

- a) Sieger einer Bundes- oder Deutschen Meisterschaft der ersten Leistungsklasse.
- b) 20 Jahre Mitgliedschaft
- c) 15 Jahre erstes Vorstandsmitglied im Verein
- d) 10 Jahre erster Vorsitzender im Verein

3. Goldene Ehrennadel des Vereins:

- a) Fünfmaliger Sieger einer Bundes- oder Deutschen Meisterschaft der ersten Leistungsklasse.
- b) 30 Jahre Mitgliedschaft
- c) 25 Jahre erstes Vorstandsmitglied im Verein
- d) 20 Jahre erster Vorsitzender im Verein

§ 10 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Ehrenrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien, nimmt die Berichte des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Kassen- und Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt Wahlen und beschließt über die Änderungen der Satzung und anderen vorliegenden Anträgen.

- 11.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen, sie werden vom Vorsitzenden geleitet.
- 11.2 Die Mitgliederversammlungen werden unter Angaben der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn vom Vorsitzenden bekannt gegeben.

Neufassung nach Änderung vom 30.03.2017

- 11.3 Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind nur mit der 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zu ihrer Behandlung zulässig.
- 11.4 In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.
- 11.5 Fördermitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch keine Stimmberechtigung.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der einfachen Stimmenmehrheit.
- 11.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag 1/4 der Mitglieder stattfinden.
- 11.8 Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf ca. 10 Tage verkürzt werden, die Frist für Anträge kann auf fünf Tage verkürzt werden.
- 11.9 Im ersten Quartal eines Kalenderjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie muss mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Vereinsheim und durch Presseinformation als Einladung bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung ist der Einladung beizufügen.
- 11.10 Aufnahme und Abgänge von Mitgliedern müssen als Tagesordnungspunkt immer in der Einladung zur Versammlung enthalten sein.
- 11.11 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und ist vom Protokollführer, dem ersten Vorsitzenden (Geschäftsführer) oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzungen und der Ordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
- 12.2 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. der o. dem ersten Vorsitzenden (Präsident/-in),
 - 2. der o. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/-in),
 - 3. der o. dem Geschäftsführer/-in,
die auch in Personalunion als Präsident/-in oder Vizepräsident/-in tätig sein können,
 - 4. der o. dem Kassierer/-in.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. der o. dem zweiten Schatzmeister/-in,
- 2. der o. dem zweiten Geschäftsführer/-in,
- 3. den Sportwarten Karambol, Pool sowie den Vertretern der Hobbyligamannschaften, den Jugendwarten Karambol, Pool, die zum Sportausschuss zusammengefasst werden.
- 4. der o dem Pressewart/-in für Karambol und Pool.

Neufassung nach Änderung vom 30.03.2017

12.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der o. dem ersten Vorsitzenden (Präsident/-in),
2. der o. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/-in),
3. der o. dem Kassierer/-in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur gemeinsam.

12.4 Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

12.5 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als € 500,00 belasten, ist sowohl der erste Vorsitzende (Präsident) als auch der stellvertretende Vorsitzende berechtigt. Die Vollmacht des Stellvertretenden gilt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

12.6 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

12.7 Zur Regelung von Einzelfällen werden Sitzungen des Gesamtvorstandes durchgeführt, in denen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Diese Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 13

Einzelaufgaben der Vorstandsmitglieder

13.1 Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung. Sie überwachen die Wortmeldungen und die Versammlungsdiskussion.

13.2 Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins. Diese umfassen alle Aufgaben, die mit der Verwaltung des Vereins zusammenhängen. Er kann auch bei Bedarf die Aufgaben des Kassierers übernehmen, sofern er nicht erster oder zweiter Vorsitzender ist.

13.3 Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Belange des Vereins, dazu gehören das Führen des Protokolls bei Versammlungen und Vorstandssitzungen.

13.4 Der Kassierer/-in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

13.5 Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart und dem Jugendwart. In der Mitgliederversammlung muss er einen Bericht über die sportlichen Belange geben.

13.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

13.7 Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der Stellvertreter binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

13.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

13.10 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

Neufassung nach Änderung vom 30.03.2017

- 13.11 Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14

Kassen und Rechnungsprüfung

- 14.1 Zur Kassen und Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung vier Prüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- 14.2 Wiederwahl der Kassenprüfer ist grundsätzlich möglich. Es können neue Kassenprüfer gewählt werden, wenn einer oder mehrere Prüfer ausscheiden.

§ 15

Ehrenrat

- 15.1 Die Rechtsprechung innerhalb des Vereins obliegt dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ehrenrat.
- 15.2 Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- 15.3 Die Art und Weise der Aufgabenerledigung des Ehrenrates entscheidet er selber, sofern nicht Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung zur Verhandlung anstehen.
- 15.4 Der Ehrenrat hat das Recht, eine Schlichtung von Streitigkeiten herbeizuführen.

§ 16

Beschlussfassung, Abstimmung und Wahlen

- 16.1 Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmen übertragen ist nicht zulässig. Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht.
- 16.2 Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so hat der Vorsitzende diesen Tagespunkt in der nächsten Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, das Recht auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen, dann reicht die einfache Stimmenmehrheit.
- 16.4 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung durch mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- 16.5 Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Wiederwahl ist zulässig, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 17

Satzungsänderungen

- 17.1 Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 17.2 Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 17.3 Das Gleich trifft bei der Änderung des Zweckes des Vereins zu.

§ 18 Bußen und Strafen

- 18.1 *Der Verein kann durch seine Organe Bußen und Strafen gegen seine Mitglieder verhängen:*
- a) die Verwarnung
 - b) die Geldbuße bis € 100,00
 - c) die zeitliche Sperre
 - d) der Ausschluss aus dem Verein
- 18.2 Die Verwarnung, die Geldbuße und die zeitliche Sperre kann vom Vorstand, der Ausschluss nur von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- 18.3 Gegen diese Strafen, die vom Vorstand verhängt worden sind, kann Berufung beim Ehrenrat eingereicht werden.

§ 19 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Jahreshauptversammlungen.

§ 20 Auflösung

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 4 Wochen vor Tagungsbeginn einberufen. Aus der Einladung muss hervorgehen, dass der Verein aufgelöst werden soll.
- 20.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an den Stadtsportherbund Herne e.V., der die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllt und diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Sollten Teile dieser Satzung jetzt oder zukünftig im Widerspruch zu Anerkennungspflichtigen Satzungen und Ordnungen übergeordneter Stellen stehen, oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sind diese nach bestem Wissen und im Sinne der Satzung zu ersetzen. Der Rest der Satzung bleibt hierdurch unberührt.
- 21.2 Überbrückende Regelungen trifft der Vorstand.

Es zeichnen für den Verein die rechtlichen Vertreter

gez. Dirk Kaiser
(1. Vorsitzender)

gez. Dominik Opitz
(2. Vorsitzender)

gez. Petra Noll
(1. Kassiererin)